

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Der Verwaltungsakt wird durch einfache Zustellung an die Beteiligten, sowie durch ortsübliche Veröffentlichung in den Verbandsgemeinden Rhein-Selz, Wörrstadt und Alzey-Land bekannt gemacht

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum  
(DLR) Rheinhessen-Nahe-Hunsrück  
Abteilung Landentwicklung und Ländliche  
Bodenordnung  
**Flurbereinigung Uelversheim - Aulenberg  
Projekt II**  
Az.: 91810-HA10.2.

55545 Bad Kreuznach, 23.03.2022  
Rüdesheimer Straße 60-68  
Telefon: 0671/820-543  
Telefax: 0671/820-500  
E-Mail: DLR-5@dlr.rlp.de  
www.dlr.rlp.de

## **L a d u n g**

### **zur Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und zum Anhörungstermin über den Inhalt des Flurbereinigungsplanes Flurbereinigung Uelversheim - Aulenberg Projekt II**

#### **I. Bekanntgabetermin**

Im Flurbereinigungsverfahren Uelversheim - Aulenberg Projekt II Landkreis Mainz-Bingen wird den Beteiligten der Flurbereinigungsplan gemäß § 59 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), in seiner derzeit geltenden Fassung bekannt gegeben.

Diese Erörterungen finden am

**Donnerstag, den 14. April 2022,  
in der Zeit von 9:00 Uhr bis 16:30 Uhr,  
NUR NACH TERMINVEREINBARUNG,  
im Sitzungssaal des Rathauses,  
Rathausplatz 1, 55278 Uelversheim**

statt.

## WICHTIG

Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie und den damit einhergehenden Kontaktbeschränkungen kann die persönliche Einsichtnahme und Anhörung nur nach **vorheriger telefonischer Anmeldung bis spätestens 13. April 2022** durchgeführt werden.

**Termine erhalten Sie telefonisch unter 0671/820-543 und -564  
oder per E-Mail [klaus.henn@dlr.rlp.de](mailto:klaus.henn@dlr.rlp.de) oder  
[fabian-moritz.burgmaier@dlr.rlp.de](mailto:fabian-moritz.burgmaier@dlr.rlp.de)**

Die Einsichtnahme bzw. Anhörung wird unter Beachtung der aktuellen Abstands- und Hygienegebote, sowie der Einhaltung der „**3G**-Regelung“, entsprechend der Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz, in der **jeweils geltenden Fassung**, durchgeführt. **3G** steht für vollständig geimpft, genesen oder negativ getestet. Nach der **3G**-Regel dürfen Personen öffentliche Einrichtungen nur besuchen, wenn eine vollständige Impfung oder eine Genesung oder ein negativer Test (nicht älter als 24 Stunden) nachgewiesen werden kann. Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist durchgehend während des gesamten Termins zu tragen. Ferner bitten wir einen eigenen Kugelschreiber mitzubringen. Weiter wird darum gebeten, dass ausschließlich betroffene Personen an dem Termin teilnehmen, um die Personenanzahl möglichst gering zu halten. Personen mit akuten Symptomen können nicht teilnehmen bzw. müssen sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

Bei Nichtteilnahme entstehen den Betroffenen keine rechtlichen Nachteile. Jeder Teilnehmer erhält einen Auszug aus dem Flurbereinigungsplan zugeschickt. Wenn Teilnehmer Bevollmächtigte benannt haben oder Vertreter bestellt sind, geht der Auszug an den Bevollmächtigten bzw. Vertreter.

Zudem kann die Karte des Neuen Bestandes (Zuteilungskarte) auf der Homepage des (DLR) Rheinhessen-Nahe-Hunsrück ([www.dlr-rnh.rlp.de](http://www.dlr-rnh.rlp.de) >> Direkt zu: Bodenordnungsverfahren >> 91810 Uelversheim-Aulenberg Projekt II) eingesehen werden.

Für den Fall, dass eine persönliche Erörterung ausdrücklich gewünscht wird, liegt der Flurbereinigungsplan in der oben genannten Zeit zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Mitarbeiter des (DLR) Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum werden in diesem Fall **nach telefonischer Terminvereinbarung** die neue Feldeinteilung erläutern und Auskünfte erteilen. Eine örtliche Einweisung in die neuen Grundstücke kann **telefonisch oder per E-Mail** [klaus.henn@dlr.rlp.de](mailto:klaus.henn@dlr.rlp.de) oder [fabian-moritz.burgmaier@dlr.rlp.de](mailto:fabian-moritz.burgmaier@dlr.rlp.de) beantragt werden.

### II. Anhörungstermin

Zur Anhörung der Beteiligten über den Inhalt des Flurbereinigungsplanes wird hiermit gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG der Termin anberaumt auf

**Donnerstag, den 14. April 2022,**

**NUR NACH TERMINVEREINBARUNG,**

**im Sitzungssaal des Rathauses,**

statt.

Auch in diesem Fall gelten die zu diesem Zeitpunkt allgemein gültigen Kontaktbeschränkungen und Hygienemaßnahmen (Abstandsregeln; medizinische Maskenpflicht). Ebenso ist eine **telefonische Voranmeldung** unter den oben genannten Telefonnummern **vorgeschrieben**.

**Beteiligte, die mit ihrer Zuteilung zufrieden sind und keine Widersprüche erheben wollen, brauchen den Termin nicht wahrzunehmen.**

Dieser Termin dient der allgemeinen Erläuterung und der Aufnahme von Widersprüchen durch Eintragung in eine Liste.

**Eingeladen sind:**

- 1) Teilnehmer für ihre im Flurbereinigungsverfahren Uelversheim-Aulenberg Projekt II liegenden Grundstücke,
- 2) Inhaber von Rechten an Grundstücken, die im Flurbereinigungsverfahren Uelversheim-Aulenberg Projekt II liegen.

**Widersprüche gegen den Inhalt des Flurbereinigungsplanes**, insbesondere gegen die Abfindung, gegen die Vermessung der Grenzen des Flurbereinigungsgebietes müssen die Beteiligten zur Vermeidung des Ausschlusses entweder im Anhörungstermin vorbringen oder innerhalb einer Frist von zwei Wochen, beginnend mit dem **15.04.2022** schriftlich oder zur Niederschrift **nach telefonischer Voranmeldung** beim

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)  
Rheinhessen-Nahe-Hunsrück,  
Rüdesheimer Straße 60-68,  
55545 Bad Kreuznach

oder

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)  
Rheinhessen-Nahe-Hunsrück,  
Schloßplatz 10,  
55469 Simmern

erheben. Die im Anhörungstermin vorgebrachten Widersprüche sind in eine Verhandlungsniederschrift aufzunehmen. Die schriftlichen Widersprüche müssen innerhalb der zweiwöchigen Frist bei einer der o.g. Behörden eingegangen sein. Hierauf wird besonders hingewiesen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73) in der jeweils geltenden Fassung zu versehen.

Bei der Erhebung des Widerspruchs durch elektronische Form bei dem **DLR** sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite [www.dlr.rlp.de](http://www.dlr.rlp.de) unter Service/Elektronische Kommunikation ausgeführt sind.

***Vorherige Eingaben oder Vorsprachen beim DLR oder bei sonstigen Stellen sind zwecklos und haben keinerlei rechtliche Wirkungen.***

***Beteiligte, die keine Widersprüche zu erheben haben, brauchen zum Anhörungstermin nicht zu erscheinen.***

***Reise- und Fahrtkosten werden nicht erstattet.***

Wer an der Wahrnehmung des Termins verhindert ist, kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muss seine Vertretungsbefugnis durch eine **ordnungsgemäße Vollmacht** nachweisen. Dies gilt auch für Eheleute bzw. Lebenspartner gem. Lebenspartnerschaftsgesetz, falls sie sich gegenseitig vertreten.

Vollmachtsvordrucke können beim DLR angefordert werden. Der Vollmachtsvordruck steht zusätzlich im Internet unter [www.dlr-rnh.rlp.de](http://www.dlr-rnh.rlp.de) → *Bodenordnungsverfahren (rechts oben)* → *91810 Uelversheim-Aulenberg Projekt II* → *Vollmacht (links unten)* zum Download zur Verfügung. **Der Vollmachtgeber hat seine Unterschrift amtlich beglaubigen zu lassen (z.B. durch die Verbandsgemeindeverwaltung).** Als Geschäft, das der Durchführung der Bodenordnung dient, ist die Beglaubigung der Unterschrift gemäß § 108 FlurbG kosten- und gebührenfrei.

### **III. *Zusatz für die Inhaber von Rechten an Grundstücken***

Nebenbeteiligte, deren Rechte aus dem Grundbuch ersichtlich sind, erhalten mit dieser Ladung ebenfalls einen Auszug aus dem Flurbereinigungsplan. Für die Rechte haften die im Auszug näher bezeichneten Abfindungsgrundstücke. Die bisher haftenden alten Grundstücke können anhand der im Auszug gemachten Angaben über die Grundbucheintragungen festgestellt werden.

Da die eingetragenen Rechte im Flurbereinigungsverfahren durch die Ausweisung von entsprechendem neuen Grundbesitz gewahrt bleiben und der neue Grundbesitz bezüglich der Belastungen anstelle des alten Grundbesitzes tritt, ist das Erscheinen dieser Nebenbeteiligten zum Termin nicht unbedingt erforderlich.

Im Auftrag  
gez.

Nina Lux  
(Gruppenleiterin)

*Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt. Maßgebend ist der Zugang bei den Beteiligten bzw. die Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungsorganen*